

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und der §§ 1, 5a sowie 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis, in der Sitzung am 01. April 2004 folgende

4. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wabern

**Mehrzweckhalle im Ortsteil Wabern, Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Harle,
Hebel, Niedermöllrich, Udenborn, Unshausen, Uttershausen und Zennern –**

beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 Abs. 1, Satz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufzuräumen und den Boden feucht aufzuwischen“.

Artikel 2:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung eines Brandsicherheitsdienstes kann gem. § 17 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz erfolgen“.

Artikel 3:

§ 16 Abs. Abs. 2, Satz 2, erhält folgende Fassung:

„Die Teilgebühren beziehen sich, soweit nicht anders geregelt, auf eine Veranstaltung von max. 24 Stunden (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten)“.

Artikel 4:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wabern, 01. April 2004

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Wabern

Günter Jung
Bürgermeister